

Gemeinderat Schenkon

Telefon: 041 925 70 90
E-Mail: gemeinde@schenkon.ch

Ausführungsbestimmungen

zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

der Einwohnergemeinde Schenkon

vom 24. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Einführung.....	3
Art. 2 Zielsetzung.....	3
II. BETREUUNGSGUTSCHEIN	3
Art. 3 Definition	3
Art. 4 Anspruchsberechtigung.....	3
Art. 5 Besondere Anspruchsberechtigungen.....	4
Art. 6 Antrag	4
Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	5
Art. 8 Massgebendes Einkommen	5
Art. 9 Änderungen der Verhältnisse	6
Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine.....	6
Art. 11 Anrechnung vom Arbeitgeberbeiträgen	7
Art. 12 Überweisung der Betreuungsgutscheine	7
III. SCHLUSSBESTIMMUNG	7
Art. 13 Inkrafttreten.....	7
Anpassungen/Änderungen	8
ANHANG 1	9
ANHANG 2.....	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Einführung

¹ Die Gemeinde Schenkon führt per 1. August 2016 zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich sowie per 1. August 2018 die Ferienbetreuung von Kindern im Schulalter Betreuungsgutscheine ein.

² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Betreuungsgutscheine liegt bei der Gemeindekanzlei Schenkon, Abteilung Soziales.

³ Die Abteilung Soziales nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Rahmenbedingungen erfüllen – auf deren Antrag hin – ins Konzept Betreuungsgutscheine auf und schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab.

⁴ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.

⁵ Die am Konzept Betreuungsgutscheine beteiligten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Schenkon nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

⁶ Institutionen, die am Konzept teilnehmen, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Konzept Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden.

Art. 2 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

II. BETREUUNGSGUTSCHEIN

Art. 3 Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Schenkon, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter sowie der Ferienbetreuung im Schulalter vergünstigt.

Art. 4 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und

- b. Wohnsitz in der Gemeinde Schenkon; Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind Wohnsitz in der Gemeinde Schenkon haben.
- c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- e. Keine anderweitige Subventionierung des beanspruchten Angebots durch ein Gemeinwesen.
- f. Massgebendes Einkommen darf den vom Gemeinderat festgelegten Maximalbetrag nicht überschreiten.

² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

³ Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁴ Der Gemeinderat ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 5 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch bei

- a. Vorliegen einer Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes oder
- b. Vorliegen folgender Lebenslagen:
 - Notwendigkeit der sprachlichen Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen oder
 - Entlastung, Schutz oder dringliche Unterstützung eines Kindes (wenn etwa die Entwicklung des Kindes gefährdet ist) oder
 - Physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht oder
 - Zur Verhinderung einer wirtschaftlichen Notlage, wenn dies der langfristigen Stabilisierung des Familiensystems dient.

² Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder bis 18 Monate bis zum Eintritt des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

Art. 6 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindegkanzlei Schenkon, Abteilung Soziales **vor Beginn** der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der Gemeindekanzlei, Abteilung Soziales und dem Steueramt die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsumsatz), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung ihrer Erwerbstätigkeit oder beim Betreuungsumfang sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich nach der Änderung der Gemeindekanzlei, Abteilung Soziales melden.

Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommens- und vermögensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Kind und Betreuungstag selber bezahlen. Bei der Ferienbetreuung übernimmt die Gemeinde Schenk den Aufpreis für Eltern aus den umliegenden Gemeinden von Fr. 10.00 pro Tag.

² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. In der Ferienbetreuung werden maximal 45 Tage pro Jahr ausbezahlt.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

⁵ Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.

Art. 8 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- a. 5 % des steuerbaren Vermögens;
- b. Kosten für den Liegenschaftsunterhalt der effektiven oder pauschalen Steuerabzüge bei Wohneigentum;
- c. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen, sofern sie die Gesamtsumme von Fr. 10'000.00 pro Steuerpflichtige und Steuerjahr übersteigen;
- d. Abzüge für Unterstützung von Personen

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.

³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁵ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag gemäss Art. 6 ihre aktuellen Lohnausweise ein.

Art. 9 Änderungen der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Schenkon innert einer Woche nach der Änderung der Gemeindeganzlei Schenkon, Abteilung Soziales melden.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.

³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.

⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

¹ Die Gutscheine können bei allen zugelassenen Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.

² Die Gemeindeganzlei, Abteilung Soziales entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

³ Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde Schenkon, Abteilung Soziales nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

⁴ Die Gemeindeganzlei Schenkon, Abteilung Soziales nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter auf deren Antrag hin ins Projekt auf, sofern diese die Rahmenbedingungen - insbesondere die Qualitätsanforderungen gemäss „Verband Luzerner Gemeinden“ - erfüllen. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab. Betreuungsgutscheine sind bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen gültig.

⁵ Die beteiligten Institutionen müssen über gültige Betriebsbewilligungen verfügen.

⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch für die Teilnahme an der Dienstleistung Betreuungsgutscheine.

Art. 11 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen

¹ Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

² Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss Art 7.1 und der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 12 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 13 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. August 2016 in Kraft, gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 24. Mai 2016.

Schenkön, 24. Mai 2016

GEMEINDERAT SCHENKON



M.-Th. Vogel
Sozialvorsteherin



K. Vogel-Frei-Stv.
Gemeindeschreiber-Stv.



Erlassen durch den Gemeinderat am 24. Mai 2016

Anpassungen/Änderungen der Ausführungsbestimmungen

Datum:	Änderungen:
04. Juni 2018	Integration Ferienbetreuung gemäss GR-Beschluss vom 04. Juni 2018; in Kraft ab 01. August 2018
27. Juni 2023	Diverse Änderungen/Anpassungen der Ausführungsbestimmungen inkl. massgebende EK/Tariferhöhung gemäss VL-Beschluss vom 27. Juni 2023; in Kraft ab 01. August 2023

ANHANG 1 (zu Artikel 8)

Ziel: Verhinderung Sozialhilfe + Entlastung unterer Mittelstand: Gemeinde Schenkon

Massgebendes Einkommen (Berechnungsgrundlage stb. Einkommen)	KITA-Beiträge pro Tag / Kinder in Ferienbetreuung pro Tag		Tageseltern- Beiträge pro Stunde
	für Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	für Kinder ab 18 Monaten	
0 - 20'000	120.00	90.00	10.00
20'001 - 24'000	115.00	85.00	9.50
24'001 - 28'000	110.00	80.00	9.00
28'001 - 32'000	105.00	75.00	8.50
32'001 - 36'000	100.00	70.00	8.00
36'001 - 40'000	95.00	65.00	7.50
40'001 - 44'000	90.00	60.00	7.00
44'001 - 48'000	85.00	55.00	6.50
48'001 - 52'000	80.00	50.00	6.00
52'001 - 56'000	75.00	45.00	5.50
56'001 - 60'000	70.00	40.00	5.00
60'001 - 64'000	65.00	35.00	4.50
64'001 - 68'000	60.00	30.00	4.00
68'001 - 72'000	55.00	25.00	3.50
72'001 - 80'000	50.00	20.00	3.00
80'001 - 84'000	45.00	15.00	2.50
84'001 - 88'000	40.00	15.00	2.00
88'001 - 92'000	35.00	10.00	1.50
92'001 - 100'000	30.00	5.00	1.00

ANHANG 2 (zu Artikel 8)

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerzie- hendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgut- scheine in Tagen in Kindertagesstät- ten und Tagesfa- milien (Vorschule)	(NEU) Max. An- spruch auf Betreu- ungsgutscheine in Tagen bei Ferienbetreuung
20 %	120 %	47	9
30 %	130 %	71	14
40 %	140 %	94	18
50 %	150 %	118	23
60 %	160 %	142	27
70 %	170 %	165	32
80 %	180 %	189	36
90 %	190 %	212	41
100 %	200 %	236	45

(G: NR. 342/69566)